

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-495/19 – 1

Rechtssache C-495/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

26. Juni 2019

Vorlegendes Gericht:

Sąd Okręgowy w Poznaniu (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

14. Mai 2019

Klägerin:

Kancelaria Medius SA mit Sitz in Kraków (Krakau)

Beklagter:

RN

BESCHLUSS

... [nicht übersetzt]

**Der Sąd Okręgowy w Poznaniu Wydział XV Cywilny Odwoławczy
(Bezirksgericht Posen XV. Berufungskammer in Zivilsachen) hat**

... [nicht übersetzt]

auf die mündliche Verhandlung vom 14. Mai 2019 ... [nicht übersetzt]

in dem Klageverfahren der Kancelaria Medius SA mit Sitz in Krakau

gegen RN

wegen Zahlung

aufgrund der Berufung der Klägerin

gegen das Urteil des Sąd Rejonowy w Trzciance (Rayongericht Trzcianka)

vom 30. Oktober 2018

... [nicht übersetzt]

beschlossen:

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29, im Folgenden: Richtlinie 93/13/EWG) dahin auszulegen, dass er Verfahrensvorschriften entgegensteht, nach denen das Gericht ein Versäumnisurteil erlassen kann, das sich allein auf die Behauptungen des Klägers in der Klageschrift stützt, die das Gericht für wahr erachten muss, wenn der Beklagte – ein Verbraucher, der ordnungsgemäß über den Gerichtstermin benachrichtigt wurde – der Ladung nicht folgt und sich nicht verteidigt?

... [nicht übersetzt]

Gründe

I. Sachverhalt und Verfahren vor dem nationalen Gericht

1. Die Klägerin, die Kancelaria Medius SA mit Sitz in Krakau, hat beantragt, den beklagten RN zur Zahlung von 1 231 PLN zuzüglich Zinsen zu verurteilen. In der Begründung der Klageschrift führte die Klägerin aus, dass dem eingeklagten Betrag ein Darlehensvertrag zugrunde liege, den der Beklagte mit der Rechtsvorgängerin der Klägerin, der Kreditech Polska Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Warszawa (Warschau), geschlossen habe.
2. Die Klägerin hat der Klage Unterlagen beigefügt, die den Abschluss eines Vertrags über den Forderungsübergang mit ihrer [Or. 2] Rechtsvorgängerin belegten, sowie eine Kopie eines Rahmenvertrags ohne Unterschrift des Beklagten.
3. Das erstinstanzliche Gericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass „die von der Klägerin vorgelegten Unterlagen keinesfalls den Schluss zulassen, dass die von ihr geltend gemachte Forderung bewiesen wurde. Es kann nicht angenommen werden, dass die vorgelegten Unterlagen, d. h. die Verfahrensvollmacht mit Unterlagen, die die ordnungsgemäße Erteilung der Vollmacht bestätigen, eine Kopie des Abtretungsvertrags, ein Auszug aus der Anlage Nr. 1 zum Abtretungsvertrag, die Zahlungsaufforderung von 2. November 2016 und die Überweisungsbestätigung vom 2. November 2016 – ohne Zustellungsnachweis an den Beklagten – sowie eine Kopie des Darlehensvertrags

Nr. 83043008033 genügen, um die geltend gemachte Forderung zu beweisen. Es handelt sich dabei um Privaturkunden, die ... nur beweisen, dass die Person, die sie unterzeichnet hat, die darin enthaltene Erklärung abgegeben hat. Keinesfalls wird durch diese Unterlagen bestätigt, dass zwischen dem Beklagten und der Rechtsvorgängerin der Klägerin ein Darlehensvertrag geschlossen wurde und dem Beklagten Geldmittel in Höhe von 770 PLN überwiesen wurden.“ In Anbetracht des Umstands, dass der Beklagte sich nicht verteidigt hat, erließ das Gericht ein Versäumnisurteil, mit dem die Klage jedoch abgewiesen wurde.

4. Mit der Berufung hat die Klägerin dem erstinstanzlichen Gericht u. a. vorgeworfen, es habe gegen Art. 339 § 2 der Zivilprozessordnung (Kodeks postępowania cywilnego, im Folgenden: ZPO) verstoßen, indem es diese Bestimmung nicht angewendet habe und sich nicht ausschließlich auf ihre Behauptungen in der Klageschrift gestützt habe. In der Begründung hat die Berufungsführerin u. a. ausgeführt, das erstinstanzliche Gericht hätte sich in erster Linie auf die Behauptungen in der Klageschrift stützen müssen und nur im Fall ihrer „negativen Bewertung“ in die Beweisaufnahme eintreten dürfen. Das Gericht habe insoweit gegen die Verfahrensvorschriften verstoßen, weil es keinen Beweisbeschluss in Bezug auf die Unterlagen erlassen habe, auf deren Grundlage es seine Feststellungen getroffen habe und die die unmittelbare Grundlage für die Klageabweisung gebildet hätten (der Sąd Rejonowy habe angenommen, dass die Klägerin ihren Anspruch nicht dargelegt habe). Aus diesem Grund hat die Klägerin beantragt, das angefochtene Urteil abzuändern und der Klage im Ganzen stattzugeben.
5. Zur Begründung ihrer Auffassung hat die Klägerin die Entscheidungen mehrerer Gerichte vorgelegt, die die von ihr vertretene Ansicht bestätigten. Aus diesen Entscheidungen gehe hervor, dass diese Gerichte ebenfalls der Auffassung gewesen seien, dass, wenn sich der Beklagte nicht verteidige, das Gericht durch Versäumnisurteil entscheiden müsse und sich dabei nur auf das Vorbringen des Klägers in der Klageschrift stützen dürfe. [Ort. 3]

II. Bestimmungen des nationalen und des Unionsrechts, die für die Rechtssache relevant sein könnten

6. Bestimmungen des nationalen Rechts [angeführte Ausschnitte der ZPO]

ERSTER TEIL

ERKENNTNISVERFAHREN

TITEL VI VERFAHREN

KAPITEL III. BEWEISE

ABSCHNITT 1. Beweisgegenstand und -würdigung

Art. 227 Tatsachen, die eine wesentliche Bedeutung für die Streitentscheidung haben, sind zu beweisen.

Art. 228 § 1. Allgemein bekannte Tatsachen bedürfen keines Beweises.

§ 2. Dies gilt auch für Tatsachen, die dem Gericht von Amts wegen bekannt sind, doch soll das Gericht die Parteien in der Verhandlung auf diese Tatsachen hinweisen.

Art. 229 Keines Beweises bedürfen ferner Tatsachen, die von der Gegenpartei im Laufe des Verfahrens zugestanden wurden, soweit das Zugeständnis keine Zweifel weckt.

Art. 230 Wenn eine Partei die von der Gegenpartei behaupteten Tatsachen nicht bestreitet, kann das Gericht unter Würdigung der Ergebnisse der ganzen Verhandlung diese Tatsachen als zugestanden ansehen.

Art. 231 Das Gericht kann Tatsachen, die von wesentlicher Bedeutung für die Streitentscheidung sind, als festgestellt ansehen, wenn diese Schlussfolgerung aus anderen festgestellten Tatsachen gezogen werden kann (tatsächliche Vermutung).

Art. 232 Die Parteien sind verpflichtet, zur Bestätigung der Tatsachen, aus denen sie Rechtsfolgen herleiten, Beweise vorzubringen. Das Gericht kann einen von der Partei nicht vorgebrachten Beweis zulassen.

Art. 233 § 1. Das Gericht würdigt die Glaubhaftigkeit und Kraft der Beweise nach eigener Überzeugung und umfassender Abwägung des gesammelten Beweismaterials.

§ 2. Das Gericht entscheidet auf derselben Grundlage, welche Bedeutung der Verweigerung der Beweisführung durch die Partei oder der Erschwerung der Beweisführung entgegen einem Gerichtsbeschluss beizumessen ist.

Art. 234 Das Gericht ist durch gesetzliche Vermutungen gebunden; diese können allerdings widerlegt werden, sofern das Gesetz diese Möglichkeit nicht ausschließt.

ABSCHNITT 2. Beweisaufnahme

UNTERABSCHNITT 1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 235 § 1. Das Beweisverfahren findet vor dem angerufenen Gericht statt, es sei denn, die Art des Beweises, erhebliche Unannehmlichkeiten oder dem Streitwert gegenüber unverhältnismäßig hohe Kosten stehen dem entgegen. In solchen Fällen beauftragt das Gericht [Or. 4] eines seiner Mitglieder (beauftragter Richter) oder ein anderes Gericht (ersuchtes Gericht) mit der Beweisführung.

KAPITEL IV. ENTSCHEIDUNGEN

ABSCHNITT 1. Urteile

Unterabschnitt 1. Erlass des Urteils

Art. 316 § 1. Nach der Schließung der Verhandlung erlässt das Gericht ein Urteil auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Verhandlungsschließung bestehenden Sachverhaltes; insbesondere hindert der Umstand, dass der Anspruch erst im Laufe des Verfahrens fällig geworden ist, das Gericht nicht daran, der Klage stattzugeben.

Unterabschnitt 3. Versäumnisurteile

Art. 339 § 1. Erscheint der Beklagte in der für eine Verhandlung anberaumten Sitzung nicht oder beteiligt er sich trotz des Erscheinens nicht an der Verhandlung, so erlässt das Gericht ein Versäumnisurteil.

§ 2. In diesem Fall werden die Behauptungen des Klägers zum Sachverhalt, der in der Klageschrift oder in den dem Beklagten vor der Verhandlung zugestellten Schriftsätzen dargestellt wurde, als wahr angesehen, es sei denn, sie erwecken berechnigte Zweifel oder wurden mit dem Zweck angeführt, das Gesetz zu umgehen.

7. Bestimmungen des Unionsrechts

Art. 6 der Richtlinie 93/13/EWG

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass missbräuchliche Klauseln in Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat, für den Verbraucher unverbindlich sind, und legen die Bedingungen hierfür in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften fest; sie sehen ferner vor, dass der Vertrag für beide Parteien auf derselben Grundlage bindend bleibt, wenn er ohne die missbräuchlichen Klauseln bestehen kann.

Art. 7 der Richtlinie 93/13/EWG

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass im Interesse der Verbraucher und der gewerbetreibenden Wettbewerber angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in den Verträgen, die er mit Verbrauchern schließt, ein Ende gesetzt wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mittel müssen auch Rechtsvorschriften einschließen, wonach Personen oder Organisationen, die nach dem innerstaatlichen Recht ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben, im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen können, damit diese darüber entscheiden, ob Vertragsklauseln, die im Hinblick auf [Or. 5] eine allgemeine Verwendung abgefasst wurden, missbräuchlich sind, und angemessene und

wirksame Mittel anwenden, um der Verwendung solcher Klauseln ein Ende zu setzen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Rechtsmittel können sich unter Beachtung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften getrennt oder gemeinsam gegen mehrere Gewerbetreibende desselben Wirtschaftssektors oder ihre Verbände richten, die gleiche allgemeine Vertragsklauseln oder ähnliche Klauseln verwenden oder deren Verwendung empfehlen.

Art. 267 AUEV [vollständiger Text]

... [nicht übersetzt]

III. Rechtliche Zweifel des nationalen Gerichts und ihre Bedeutung für die Beantwortung der Rechtsfrage

8. Nach der polnischen Zivilprozessordnung kann ein Versäumnisurteil erlassen werden, wenn „der Beklagte in der für eine Verhandlung anberaumten Sitzung nicht [erscheint] oder sich trotz des Erscheinens nicht an der Verhandlung [beteiligt]“ (Art. 339 § 1. ZPO), was eine Ausnahme von dem Grundsatz des kontradiktorischen Charakters des Verfahrens bildet (der sich insbesondere aus Art. 316 § 1 ZPO und Art. 227 ff. ZPO ergibt). **[Or. 6]**
9. Die Möglichkeit, ein Versäumnisurteil zu erlassen, besteht auch in Streitigkeiten, in denen Unternehmer gegen Verbraucher klagen.
10. Die Voraussetzungen für den Erlass eines Versäumnisurteils sind insbesondere in einer solchen Situation erfüllt, wie sie in der vorliegenden Rechtssache gegeben ist, d. h., wenn der Beklagte (der Verbraucher ist) sich nach der ordnungsgemäßen Zustellung einer Abschrift der Klageschrift nicht verteidigt. Erwähnenswert ist dabei, dass nach polnischem Prozessrecht die Zustellung fingiert werden kann, wenn die Partei die Sendung des Gerichts, die ihr zugestellt werden soll, nicht abholt, obwohl sie dazu nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen in der Lage gewesen wäre (sogenannte Ersatzzustellung, vgl. Art. 139 ZPO). Dies hat zur Folge, dass es relativ häufig zu ähnlichen Situationen kommt wie im vorliegenden Verfahren, d. h., dass ein Unternehmer eine Zahlungsklage erhebt und der Beklagte, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt, sich nicht verteidigt.
11. In dieser Verfahrenslage kommt dem Wortlaut von Art. 339 § 2 ZPO entscheidende Bedeutung zu, wonach das Gericht beim Erlass eines Versäumnisurteils „die Behauptungen des Klägers zum Sachverhalt, der in der Klageschrift oder in den dem Beklagten vor der Verhandlung zugestellten Schriftsätzen dargestellt wurde, als wahr [ansieht], es sei denn, sie erwecken berechnete Zweifel oder wurden mit dem Zweck angeführt, das Gesetz zu umgehen“. Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass das Versäumnisurteil in tatsächlicher Hinsicht auf einem einseitigen Vorbringen beruht, d. h. dem

Tatsachenvortrag des Klägers als aktive Prozesspartei. Die tatsächliche Grundlage für ein Versäumnisurteil bilden mithin in der Regel die Behauptungen des Klägers, soweit sie keine „berechtigten Zweifel“ des Gerichts wecken oder das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass diese Behauptungen zu dem Zweck angeführt wurden, „das Gesetz zu umgehen“ (Art. 339 § 2 ZPO).

12. Es ist festzuhalten, dass Art. 339 § 2 ZPO nicht ausdrücklich regelt, ob die dort genannten negativen Tatbestandsmerkmale („berechtigte Zweifel“, „Gesetzesumgehung“) bereits aufgrund der Würdigung des Vorbringens des Klägers als gegeben angesehen werden müssen oder ob ein breiterer Kontext zu berücksichtigen ist, insbesondere auch die „Schriftsätze“ des Klägers oder andere Unterlagen zu würdigen sind.
13. [kurze Darstellung der in der Lehre vertretenen Ansichten] ... [nicht übersetzt]
14. ... [nicht übersetzt] **[Or. 7]**
15. ... [nicht übersetzt]
16. ... [nicht übersetzt] Der Wortlaut von Art. 339 § 2 ZPO räumt nicht die Zweifel darüber aus, ob die angeführte Regelung – wonach ein Versäumnisurteil gegen einen Verbraucher erlassen werden kann, dessen Grundlage in tatsächlicher Hinsicht nur die Behauptungen des Klägers (eines Unternehmers) bilden, soweit sie keine „berechtigten Zweifel“ wecken oder das Gericht nicht zu der Überzeugung gelangt, dass diese Behauptungen zu dem Zweck angeführt wurden, „das Gesetz zu umgehen“ – den Verbraucherschutzstandard einhält, der insbesondere von der Richtlinie 93/13/EG gefordert wird, wenn man die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgestellte Pflicht des Gerichts berücksichtigt, die „mögliche Missbräuchlichkeit bestimmter Klauseln in Verbraucherverträgen“ zu prüfen (insbesondere im Urteil Profi Credit Polska, C-176/17, EU:C:2018:711, Rn. 41).
17. In einem Rechtsstreit wie dem vorliegenden, d. h., wenn ein Unternehmer einen Verbraucher verklagt und dieser sich nicht verteidigt, zielen die Zweifel des Sąd Okręgowy auf die Frage ab, ob die negativen Tatbestandsmerkmale in Art. 339 § 2 ZPO nicht einen einheitlichen Schutzstandard erfordern. Es sei nämlich darauf hingewiesen, dass die beiden Merkmale der „berechtigten Zweifel“ und der Anführung von Behauptungen „zum Zweck der Gesetzesumgehung“ zwar eine hohe Elastizität aufweisen, aber mit Sicherheit keinen einheitlichen Schutz von Verbrauchern gewährleisten, die sich in der gleichen prozessualen Lage befinden. In jedem Rechtsstreit wird das Verbraucherschutzniveau nämlich zum großen Teil davon abhängen, wie detailliert das Vorbringen des Klägers ist.
18. Darüber hinaus führt die Würdigung der angeführten Bestimmung zu dem Schluss, dass je lakonischer das Vorbringen des Klägers ist, desto geringer das Risiko ausfällt, dass auf Seiten des Gerichts „berechtigte Zweifel“ aufkommen oder das Gericht zur der Überzeugung gelangt, dass die Behauptungen angeführt wurden, „um das **[Or. 8]** Gesetz zu umgehen“, die Chancen des Klägers, ein

Versäumnisurteil zu seinen Gunsten zu erlangen, ohne dass das Gericht die Grundlagen seiner Forderung eingehend prüft, mithin steigen.

19. Insbesondere muss darauf hingewiesen werden, dass das erstinstanzliche Gericht nur unter Missachtung der Regelungen in Art. 339 § 2 ZPO Gründe für die Abweisung der Klage anführen konnte. Hätte der Sąd Rejonowy diese Bestimmung richtig ausgelegt, hätte er in der vorliegenden Verfahrenslage dem Antrag des Klägers stattgeben müssen.
20. Das Gericht ist jedoch verpflichtet, einen wirksamen Schutz der Rechte zu gewährleisten, die die Verbraucher aus der Richtlinie 93/13 herleiten (Urteil Aqua Med, C-266/18, EU:C:2019:282, Rn. 44). In seiner ständigen Rechtsprechung betont der Gerichtshof die Art und Bedeutung des öffentlichen Interesses, auf dem der Schutz beruht, der den Verbrauchern gewährt wird, weil sie sich gegenüber den Gewerbetreibenden in einer Position der Unterlegenheit befinden (Urteil Profi Credit Polska, C-176/17, EU:C:2018:711, Rn. 40 und die dort angeführte Rechtsprechung).
21. Der Gerichtshof betont ferner, dass die Verfahren zur Prüfung, ob eine Vertragsklausel missbräuchlich ist, grundsätzlich nicht unionsrechtlich harmonisiert und damit Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der Mitgliedstaaten sind, vorausgesetzt allerdings, dass sie nicht ungünstiger sind als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte regeln, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen (Äquivalenzgrundsatz, Rechtssachen Profi Credit Polska, C-176/17, Rn. 57, sowie Aqua Med, C-266/18, Rn. 47).
22. Die nationalen Vorschriften müssen zudem ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorsehen (Rechtssachen Profi Credit Polska, C-176/17, Rn. 57, sowie Aqua Med, C-266/18, Rn. 47).
23. Die Prüfung der vorstehend angeführten Sachverhalte und des rechtlichen Kontextes lässt nicht den Schluss zu, dass ein Gericht, das auf der Grundlage von Art. 339 § 2 ZPO entscheidet, gegen den Grundsatz der Äquivalenz verstoßen könnte, da diese Bestimmung einheitlich auf alle Zivilsachen Anwendung findet, die bei einem polnischen Gericht anhängig gemacht werden, und zwar unabhängig davon, ob der Beklagte Verbraucher ist oder in anderer Weise am Rechtsleben teilnimmt.
24. Gleichzeitig muss darauf hingewiesen werden, dass das Gericht, das bei einem Sachverhalt wie dem vorliegenden Art. 339 § 2 ZPO anwendet, sich die Möglichkeit nimmt, die Bedingungen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags, insbesondere etwaige missbräuchliche Klauseln, zu prüfen. Dies hat zur Folge, dass der beklagte Verbraucher seines Schutzes beraubt wird, **[Or. 9]** der u. a. auch darauf beruht, dass das Gericht von Amts wegen den Vertrag prüft, der die Grundlage für die gerichtlich geltend gemachte Forderung bildet.

25. Nach alledem ist der Sąd Okręgowy w Poznaniu der Ansicht, dass die im Tenor angeführte Frage gemäß Art. 267 AEUV durch den Gerichtshof der Europäischen Union entschieden werden muss.

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT